

Datenschutzrecht

Gesundheitsdatenschutz, Forschungsdaten, Auftragsverarbeitung, aktuelle Forschungsfragen im Datenschutz

2. Juni 2025

Harald Zwingelberg

Ansprechpartner Vorlesungsreihe: Benjamin Bremert

Vertretene Auffassungen sind solche des Referenten bzw. teilweise Ergebnisse aus Projekten und nicht keine Positionierung des ULD.

Ankündigungen

- Gesetzestexte für Vorbereitung und Klausur:
 - DSGVO (insbesondere Art. 1-40)
 - <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32016R0679>
 - Druckfassung bereitgestellt:
<https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/vorlesungen/cau/Gesetzessammlung.pdf>
- Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind alle genannten Artikel solche der DSGVO.

Agenda

- Wiederholung
- Auftragsverarbeitung
- Gesundheitsdatenschutz
- Datenschutz und Forschung
- Aktuelles aus der Datenschutz-Forschung

Wiederholung

Grundlagen

Wiederholung

- Wo sind die Grundprinzipien des Datenschutzes geregelt?
 - Art. 5 DSGVO
- Nennen sie die Grundprinzipien und deren Kerninhalt
 1. Rechtmäßigkeit, Art. 5 I a
 2. Zweckbindung, Art. 5. I b
 3. Erforderlichkeit, Art. 5 I b, c (u.a. Datenminimierung)
 4. Transparenz, Art. 5 I a (Auskunft, ...)
 5. Integrität und Vertraulichkeit (Datensicherheit)
Art. 5 I f
 6. Rechenschaftspflicht, Art. 5 II

*Wiederholung *)*

Sechs Goldene Regeln des Datenschutzes

Welche Grundsätze des Datenschutzes kennen Sie?

- **Rechtmäßigkeit**
 - Gesetz, Einwilligung, Vertrag, Dienst- oder Betriebsvereinbarung
- **Zweckbindung**
 - Weiterverarbeitung nur für einem mit Erhebungszweck vereinbaren Zweck
- **Datenminimierung und Speicherbegrenzung**
 - Verarbeitung nur soweit für Erhebungszweck erforderlich
- **Transparenz und Betroffenenrechte**
 - Unterrichtung über Verwendung, Auskunfts-/Berichtigungs-/Löschrechte
- **Integrität und Vertraulichkeit**
 - Technische und organisatorische Maßnahmen, Integrität und Vertraulichkeit
- **Kontrolle**
 - Interner / externer Datenschutzbeauftragter

*) Zum ganzen siehe Vorlesungsfolien von B. Bremert „Einführung Datenschutzrecht I und II“
Ausführlich zu Data Protection Principles, B. Bruegger, <http://guidelines.panelfit.eu/the-gdpr/main-principles/>
und als Vortragsfolien (CC-by-Lizenz) <https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/projekte/anomed/GDPR-Principles.pdf>



Wiederholung

Art. 6 DSGVO: Zentrale Befugnisnorm

- Datenverarbeitung ist (nur!) rechtmäßig, wenn:
 - **Einwilligung**
 - **Vertragserfüllung**
 - **Erfüllung rechtlicher Verpflichtung**
 - Lebenswichtige Interessen
 - Ausübung öffentliche Gewalt
 - **Wahrung berechtigter Interessen, sofern Interessen des Betroffenen nicht überwiegen *)**

*) Ausführlich zur Verarbeitung für berechnigte Interessen nach Art. 6 I f DSGVO:

Robrahn/Bremert, Interessenskonflikte im Datenschutzrecht, ZD 2018, 291ff.

Autorenversion frei verfügbar :

<https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/projekte/itesa/Robrahn-Bremert-Artikel6abs1fDSGVO.pdf>

Wiederholung

Besondere Kategorien personenbez. Daten

- Art. 9 (1) DSGVO:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, **Gesundheitsdaten** oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer nat. Person **ist untersagt**.
- Art 9 (2) DSGVO: Ausnahmen vom Verbot u.a. für Behandlung und Forschung

Auftragsverarbeitung

**Auftragsverarbeitung als
rechtliche Gestaltungsmöglichkeit**

Anforderungen, Umfang, Rechtsfolgen

Auftragsdatenverarbeitung Anwendungsbereich, Bedeutung

Problemstellung

- Relevante Grundsätze des Datenschutzrechts:
 - Rechtmäßigkeit, Art. 5 (1) DSGVO daher sind erforderlich:
 - Einwilligung, Art. 6 (1) (a) oder
 - anderweitige gesetzliche Rechtsgrundlage, Art. 6 (1) ...
 - Datensicherheit

Folge

- Bei jedem Datenfluss ist grundsätzlich zu prüfen, ob es einer Rechtsgrundlage (RGL) für die Übermittlung bedarf und die Sicherheit der Verarbeitung ist zu gewährleisten.
- Erhebung durch Dritten bedarf eigener RGL für Empfänger.

Auftragsdatenverarbeitung

Anwendungsbereich, Bedeutung

- Typische Anwendungsbereiche der Auftragsverarbeitung
 - Hosting (insbesondere mit Webshop und Kundendaten),
 - externe Datensicherung,
 - IT-Betreuung, soweit Zugriff auf personenbez. Daten besteht,
 - Aktenvernichtung,
 - Druck- und Versandleistungen (Lettershop),
 - Lohnbuchhaltung,
 - Callcenter,
 - Kundenservice durch Service-Partner
 - ...

Auftragsdatenverarbeitung

Definitionen

Begriffsbestimmungen für Akteure der Datenverarbeitung

- Art. 4 (7) DSDGVO: **Verantwortlicher** ist die [Einrichtung], die allein oder gemeinsam mit anderen Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet... (Engl.: controller)
- Art. 4 (8) DSGVO: **Auftragsverarbeiter** ist eine [Einrichtung] die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet (Eng.: processor)
- Art. 26 (1) DSGVO: **Gemeinsam Verantwortliche**: Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und die Mittel zur Verarbeitung fest, sind sie gemeinsam Verantwortliche. (Engl.: joint controllers)
 - Zentraler Punkt in jüngeren EuGH-Urteilen: Gemeinsam Verantwortliche sind ein Webseitenbetreiber, der mittels Einbindung eines Social-Media-Plugins auf der eigenen Webseite (EuGH 2019, Fashion ID, C-40/17, Rn. 81) oder mittels Nutzung eine Fanpage (EuGH 2018, Wirtschaftsakademie, C-210/16, Rn. 39) Datenflüsse an den Plattformbetreiber veranlasst.

Auftragsdatenverarbeitung Voraussetzungen

Voraussetzungen Art. 28 DSGVO

- völlige Weisungsabhängigkeit des Auftragsverarbeiters
- Vertrag mit bestimmten Mindestinhalten, Art. 28 (3) – Teil 1
 - Art und Zweck der Verarbeitung, Dauer, Art der personenbezogenen Daten, Kategorien betroffener Personen
 - Bindung des Auftragsverarbeiters an Weisungen des Verantwortlichen
 - Pflichten und Rechte des Verantwortlichen gegenüber dem Auftragsverarbeiter
 - Verarbeitung nur auf Basis dokumentierter Weisung des Verantwortlichen
Besteht ausnahmsweise eine Rechtspflicht des Auftragsverarbeiters zur Übermittlung an Dritte muss der Auftragsverarbeiter diese rechtlichen Rahmenbedingungen vor der Verarbeitung dem verantwortlichen mitteilen.
lit. a)
 - Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters müssen zur Vertraulichkeit verpflichtet werden. lit b)

Auftragsdatenverarbeitung

Voraussetzungen

Voraussetzungen Art. 28 DSGVO

- Vertrag mit bestimmten Mindestinhalten, Art. 28 (3) – Teil 2 (Fortsetzung)
 - Erforderliche techn.-org. Maßnahmen nach Art. 32 sind zu bestimmen. lit c)
 - Auflagen bei der Inanspruchnahme von (Unter-)Auftragsverarbeitern durch den Auftragsverarbeiter. lit. d)
 - Unterstützung des Verantwortlichen bei der Gewährung von Betroffenenrechten
 - Löschung oder Rückgabe aller Daten nach Abschluss der Verarbeitung
 - Überlassen der nötigen Informationen, um die Einhaltung der Vorschriften auch gegenüber Prüfern nachzuweisen
- Form: Textform genügt, Unterschrift ist nicht notwendig.

Auftragsdatenverarbeitung Voraussetzungen

Art. 28 als eigenständige Rechtsgrundlage?

Muss neben Art. 28 zusätzlich eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 gegeben sein?

- Antwort: Nein, Art. 28 ist Rechtsgrundlage für die Verarbeitung im Rahmen einer Auftrags-DV. Daneben sind entsprechend die weiteren Voraussetzungen der DSGVO einzuhalten, z.B. bei technisch-organisatorischen Maßnahmen.
Grund: Auftragnehmer wird als quasi-interne Stelle des Verantwortlichen behandelt. Die Trennung macht nur Sinn, wenn mit Einhalten der Anforderungen nicht zusätzlich eine RGL bestehen müsste. Ansonsten würde ja bereits die RGL den Datenfluss ohne Extra-Aufwand gestatten.

Auftragsdatenverarbeitung

Pflichten

Pflichten / Aufgaben des Verantwortlichen

- Sorgfältige Auswahl und Überwachung nach Art. 28
- Vertragliche Bindung
- Bereitstellung der erforderlichen Informationen für den Auftragsverarbeiter

Pflichten des Auftragsverarbeiters

- Bei Sitz im Drittland – Bestellung eines Vertreters in der Union, Art. 27
- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, Art. 30 (2)
- Vornahme der erforderlichen techn.-org. Maßnahmen (TOMs)
- Meldung von Sicherheitsverstößen an den Verantwortlichen, Art. 33 (2)
- Unterstützung bei der Datenschutzfolgenabschätzung
- Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Auftragsdatenverarbeitung

Rechtsfolgen

Rechtsfolgen

- Datentransfer zum und Verarbeitung beim Auftragsverarbeiter ist **privilegiert**, d.h. sie bedarf keiner gesonderten Rechtsgrundlage neben dem Auftrag.
- Geldbußen wegen Verstoß gegen die eigenen Pflichten können gegen den Auftragsverarbeiter direkt verhängt werden.
- Ein fehlender Vertrag über die Auftragsverarbeitung ist für beide Parteien bußgeldbewährt, so dass Auftragnehmer einen solchen aus Eigeninteresse anbieten sollten.
Hinweis: Der Vertrag lässt sich bei einigen Hosting- und Mail Providern als PDF herunterladen und zur Dokumentation nehmen.

Auftragsdatenverarbeitung Rechtsfolgen

Rechtsfolgen

- Auftragsverarbeiter haftet nur für die Verletzung der speziellen Pflichten eines Auftragnehmers oder bei Verstoß gegen eine Weisung auf Schadensersatz, Art. 82 (2).
Bei Überschreiten des Auftrags wird Auftragsverarbeiter mit allen Pflichten und Risiken zu einem Verarbeiter.
 - D.h. er hat alle datenschutzrechtlichen Pflichten
 - D.h. nicht, dass die Daten da dann auch zu Recht verarbeitet werden, vielmehr wird regelmäßig eine unzulässige Verarbeitung, ggf. auch ein sanktionsfähiger Verstoß vorliegen.

Abgrenzung gemeinsame Verantwortlichkeit

Abgrenzung von (gemeinsam) Verantwortlichen

- Bei (gemeinsam) Verantwortlichen hat der Ausführende die Entscheidung über Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung. Eigenverantwortlichkeit und eingeschränkte Entscheidungsbefugnisse bei der Durchführung lassen nicht automatisch eine Auftrags-DV ausscheiden (nicht-wesentliche Mittel).
- Für Auftragsverarbeitung sprechen besonders ausführliche Weisungen, engmaschige Überwachung oder wenn der Auftragsverarbeiter den Eindruck erweckt, er gehöre organisatorisch zum Verantwortlichen.
- Umgekehrt haben insbesondere einige freie Berufe auf Grundlage der Berufsordnungen eigenständige Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung, da diese nur Teil einer umfassenderen Beratungsfunktion gegenüber Ihren Kunden (Mandanten, Patienten) ist. Beispiele Rechtsanwälte, Steuerberater, Psychologen... Diese sind dann Verantwortliche.
- Quellen: EDSA, Guidelines 07/2020 v2 on the concepts of controller and processor in the GDPR.

Abgrenzung gemeinsame Verantwortlichkeit

(?) Gemeinsame Verantwortlichkeit ohne Zugriff auf die Daten?

- Gemeinsame Verantwortlichkeit kann auch vorliegen, wenn eine Partei selbst gar keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten erhält. Etwa, wenn ein Branchenverband sehr detaillierte Vorschriften zur Erhebung und Verarbeitung der Daten macht und so die Art und Weise der Verarbeitung bestimmt.
(EuGH, IAB-Europe, Urt. v. 7.3.2024 – C-604/22)

(!) Risiko bei unklarer Abgrenzung zwischen Auftrag und gemeinsame Verantwortlichkeit: Falscher Vertrag ist Datenschutzverstoß

- Ist Abgrenzung unklar unbedingt Dokumentation und Vertrag sauber und transparent gestalten. Sollte eine Kontrolle / Gericht später zu anderer Bewertung gelangen, sind zumindest Transparenzpflichten eingehalten und es bedarf nur geringer Anpassungen der Papierlage zur Korrektur.

Auftragsdatenverarbeitung in Drittstaaten

Ist Sitz des Auftragnehmers im Drittstaat möglich?

- Drittstaat = außerhalb des EWR (EU + Island, Liechtenstein und Norwegen), insbesondere USA
- DSGVO: Art. 27 (1) begründet auch für Auftragsverarbeiter die ausdrückliche Pflicht zur Bestellung eines Vertreters in der Union, d.h. implizit dass Auftragsverarbeitung in Drittstaaten nicht per se verboten sein kann.

Besonders zu beachten bei Drittstaaten

- Besondere Risiken der Datenverarbeitung in Drittstaaten sind m.E. entsprechend zu bewerten und schon zu berücksichtigen bei der **Auswahl**.
- Mögliche Risiken staatlicher Zugriffe auf Daten in Rechenzentren in Drittstaaten aber auch auf den Auftragsverarbeiter mit Sitz in Drittstaaten (und Rechenzentrum in der EU) können dazu führen, dass im Ergebnis der Schutz der Rechte der betroffenen Personen nicht gewährleistet ist, Art. 28 (1).

Transparenz im Internet of Things

- Problemstellung: Wie kann im Internet of Things die erforderliche Transparenz für alle hergestellt werden?
- Lösungsidee: Privacy Label
- Bewertungsmetrik für Datenschutzeigenschaften u.a. für Kaufentscheidungen
- Verständliche und bildliche Darstellung
- Folgeproblem: Beschaffung der Informationen?
 - Produktbeschreibungen
 - Pflichtangaben nach Data Act, Cyber-Resilience Act u.a.
 - Hersteller / Importeure
 - Dokumentation der Einstellungsoptionen
 - Webtraffic-Analyse, Funktionen und Verhalten des Geräts
 - Firmware-Analyse

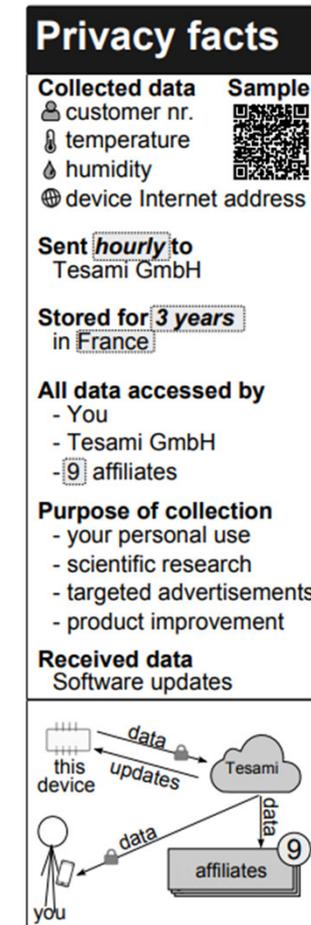


Figure 1: "Privacy facts" label for IoT devices.



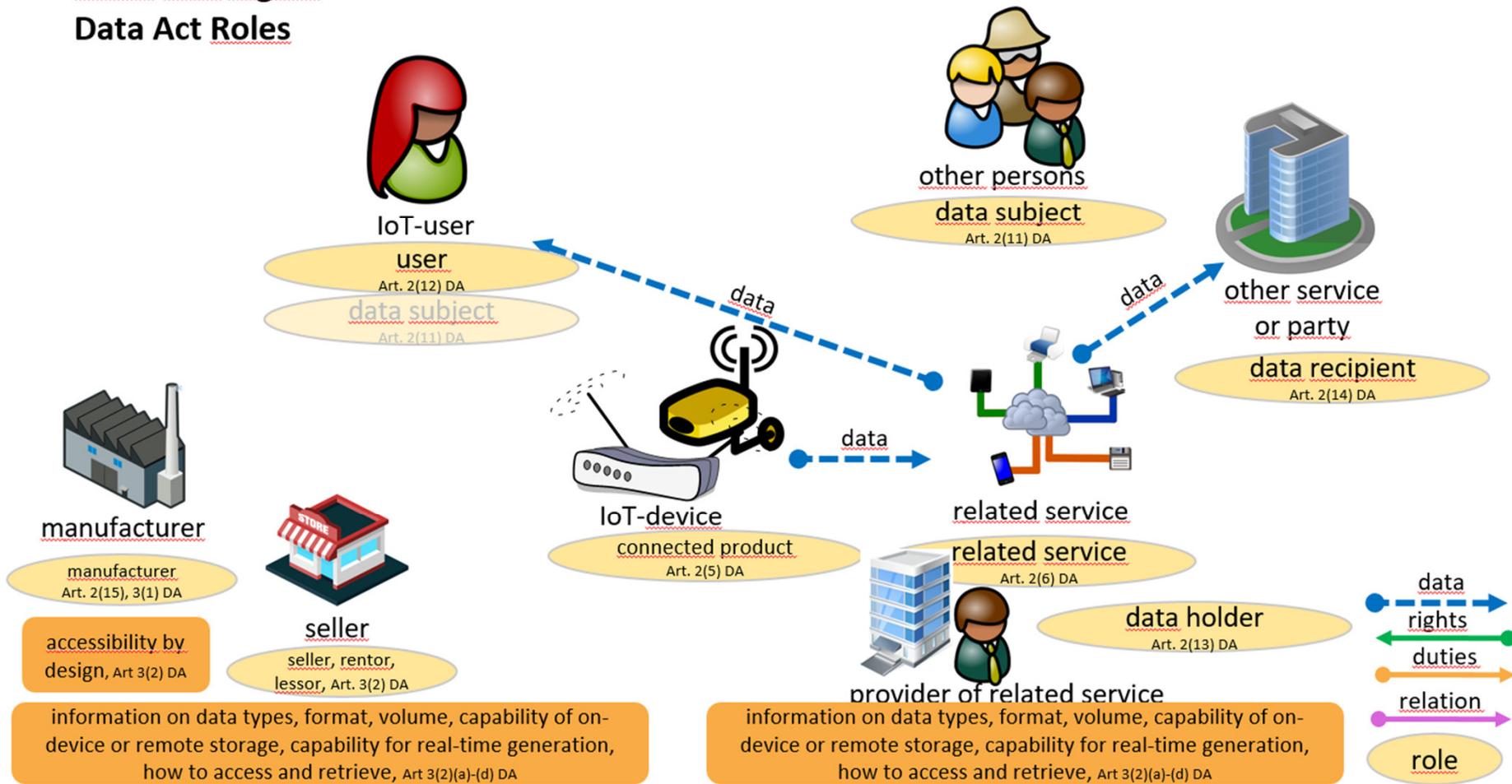
Transparenz und Auftragsverarbeitung im Internet of Things

- IoT-Geräte bedingen meist Datenverarbeitung bei Dritten, daher gilt
 - Sorgfältige Auswahl der Anbieter
 - Transparenz für andere Personen im Haushalt, Betrieb,...
 - Wer ist (mit-)verantwortlich? Was wird von wem zu welchen Zwecken wo verarbeitet? Informationsquelle?
- Data Act verpflichtend ab Sept. 2025
 - Ziel: Zugänglichkeit von Daten aus vernetzten Geräten für die Nutzer
 - Voraussetzung dafür: Information vor Anschaffung über Datenarten, Frequenz, Zugriffsmöglichkeit, durch Hersteller, Verkäufer und Dienstanbieter wird Pflicht, vgl. Art. 3-4 DA.



Exkurs Data Act

Roles and Rights Data Act Roles



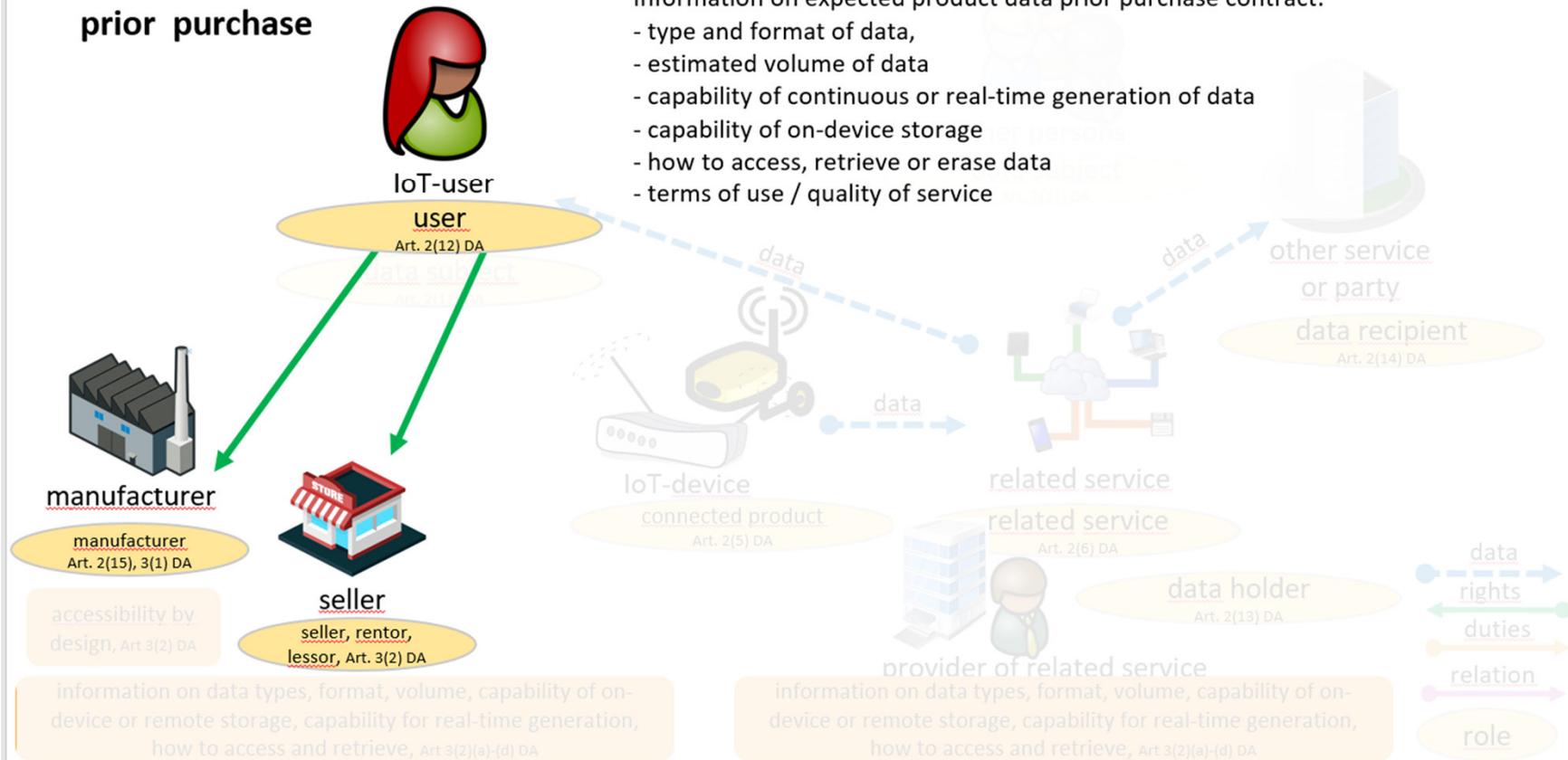
Exkurs Data Act

Informationspflichten Hersteller

Data Act
Right to information
prior purchase

Right of user => seller, rentor, lessor Art. 3 (2) Data Act
 Information on expected product data prior purchase contract:

- type and format of data,
- estimated volume of data
- capability of continuous or real-time generation of data
- capability of on-device storage
- how to access, retrieve or erase data
- terms of use / quality of service



Exkurs Data Act

Informationspflichten Service Provider

Data Act:

Right to information
prior conclusion of
service contract



IoT-user

user

Art. 2(12) DA

data subject

Art. 2(12) DA

Right of user => provider of related service, Art. 3 (3) Data Act

Clear and comprehensible information regarding related service before conclusion of contract:

- nature and estimated volume, collection frequency of product data. how to access, retrieve product data, retention period (a)
- nature and estimated volume, collection frequency of related service data, how to access, retrieve related service data, retention period (b)
- if prospective data holder expects to use data itself, purpose, intention to allow third parties the use of the data (c)+(d)
- Identity of and communication means with prospected data holder (e)
- how to request and end sharing of data with third party (f)
- right to lodge complaint with competent authority (g)
- whether data holder or third party is holder of trade secrets contained in data (h)
- duration and how to terminate the contract (i)



manufacturer

manufacturer
Art. 2(15), 3(1) DA

accessibility by
design, Art 3(2) DA

information on data types, format, volume, capability of on-device or remote storage, capability for real-time generation, how to access and retrieve, Art 3(2)(a)-(d) DA



seller

seller, rentor,
lessor, Art. 3(2) DA



IoT-device

connected product
Art. 2(5) DA



provider of related service

information on data types, format, volume, capability of on-device or remote storage, capability for real-time generation, how to access and retrieve, Art 3(2)(a)-(d) DA

related service

related service
Art. 2(6) DA

provider of related
service Art. 2(6) DA

data

rights

duties

relation

role



Zusammenfassung Auftragsverarbeitung

- Sind mehrere an der Datenverarbeitung beteiligt ist deren Verhältnis zueinander zu klären.
- Gemeinsame Verantwortlichkeit lässt die Notwendigkeit einer RGL nicht entfallen! Das Recht, die Daten zu verarbeiten / übermitteln, / auszutauschen, muss schon vorher vorhanden sein.
- Anders bei rechtmäßiger Auftragsverarbeitung. Diese ist für die Datenflüsse vom Verantwortlichen zum Auftragnehmer zugleich Rechtsgrundlage. Anforderungen, Rechte und Pflichten sowie Haftung sind in Art 28 DSGVO geregelt.

Weiterführendes

- **DSK zur gemeinsamen Verantwortlichkeit**

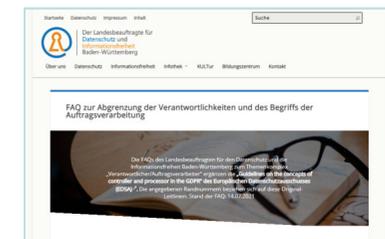
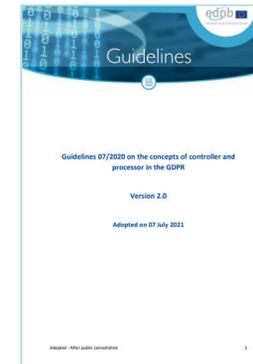
https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/dsgvo/kurzpapiere/DSK_KPNr_16_Gemeinsame-Verantwortliche.pdf

- **Europäischer Datenschutzausschuss Guidelines 07/2020 on the concepts of controller and processor in the GDPR**
Version 2.0 Adopted on 07 July 2021

https://edpb.europa.eu/system/files/2021-07/eppb_guidelines_202007_controllerprocessor_final_en.pdf

- **LfD BaWü**
zusammenfassende FAQ zu Guidelines 7/2020 in deutscher Sprache

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/faq-zur-abgrenzung-der-verantwortlichkeiten-und-des-begriffs-der-auftragsverarbeitung/>



**Gesundheitsdatenschutz
&
Recht der Berufsgeheimnisträger**

Medizin- und Sozialdatenschutz

1. Geheimnisschutz
2. Gesetzesgrundlagen, Datenerhebung
3. Einwilligung – Schweigepflichtsentbindungserklärung
4. Zweckbindung und Erforderlichkeit
5. Datenübermittlung
6. Betroffenenrechte, insbesondere Akteneinsichtsrechte
7. Datensicherheit
8. Kontrolle

Fragen

- Patientendaten beim Arzt unterliegen einem besonderen Schutz. Welche Gründe könnte es dafür geben? Wer hat ein Interesse an diesem Schutz?
- Welche weiteren Berufsgeheimnisträger kennen sie?
- Welche Sozialversicherungsträger („Sozialversicherungen“) kennen Sie?
- Welche Gründe kann es geben Daten bei Sozialversicherungsträgern besonders zu schützen?

Gründe für Schweigepflicht und Sozialgeheimnis

Ärztliche Schweigepflicht

- Persönlichkeitsrecht des Patienten
- staatliches Interesse an gesunden Bürgern und Vertrauen in die Vertraulichkeit der Arzt-Patientenbeziehung
- Eigeninteresse der Ärzte – Vertrauen der Patienten (therapeutisch und wirtschaftlich – siehe Erläuterungen zum Hippokratischen Eid)
- besonders schutzbedürftige Daten

Sozialgeheimnis

- Persönlichkeitsrecht des Betroffenen
- staatliches Interesse an der Vermeidung sozialer Notlagen
- Angehörige einer Sozialversicherung (ob zwangsweise oder freiwillig) sollen nicht mehr staatlichen Eingriffen ausgesetzt sein als andere
- besonders schutzbedürftige Daten (insbes. Gesundheit, Vermögen, soziale Verhältnisse)

Beachte: Auch Datenschutzrechtlich unterliegen Gesundheitsdaten als besondere Arten von Daten nach § 9 DSGVO besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen. Im Sozialrecht finden sich diese im SGB X.

Grundlagen der ärztlichen Schweigepflicht*



* im Kern gelten vergleichbare Regelungen auch für andere Schweigepflichtige: Beamte bezüglich Amtsgeheimnissen, Rechtsanwälte, Steuerberater, Ehe-, Familien- oder Suchtberater, Sozialarbeiter, Mitarbeiter bei Krankenkassen... Unterschiede bestehen bezüglich der anwendbaren Rechtsgrundlagen.

Umfang und Adressatenkreis der ärztlichen Schweigepflicht

§ 203 StGB: Verletzung von Privatgeheimnissen

- Adressatenkreis: u.a. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilberufe mit staatl. Prüfung, Psychologen, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Ehe-, Familien- & Jugendberater, MA von Beratungsstellen, Sozialarbeiter, Mitarbeiter privater Krankenkassen bzw. Unfall- oder Lebensversicherungen, Amtsträger, Personalvertretung, Forschende...
- Umfang: Bereits die Tatsache, dass jemand Patient ist
- „unbefugte“ Offenbarung eines fremden Geheimnisses
 - Keine Mitteilung an Familienmitglieder der Patienten
 - Schweigepflicht gilt idR über den Tod des Patienten hinaus
 - Rechtfertigung der Geheimnisoffenbarung durch
 - Einwilligung
 - Mutmaßliche Einwilligung (z.B. bei Bewusstlosen)
 - Gesetzliche Offenbarungspflichten (z.B. § 138 StGB)
 - Rechtfertigender Notstand (z.B. § 34 StGB)

§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

! spare slide !

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
 3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten,
 - 3a. Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, einer Berufsausübungsgesellschaft von Rechtsanwälten oder europäischen niedergelassenen Rechtsanwälten oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Patentanwälten oder niedergelassenen europäischen Patentanwälten im Zusammenhang mit der Beratung und Vertretung der Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Berufsausübungsgesellschaft im Bereich der Wirtschaftsprüfung, Buchprüfung oder Hilfeleistung in Steuersachen oder ihrer rechtsanwaltlichen oder patentanwaltlichen Tätigkeit,
 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
 7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle
- anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger oder Europäischer Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) (weggefallen)

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

Rechtliche Bedeutung der Schweigepflicht

- Verfassungsrechtliche Ausgangslage: Dem Bürger ist alles erlaubt, was nicht verboten ist (Art. 2 Abs. 1 GG: Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, insb. allgemeine Handlungsfreiheit).
- Im Datenschutz gilt aber auch für Private: Alles ist verboten, was nicht erlaubt ist (Art. 6 (1) und Art. 5 (1) (a) DSGVO). – Jeder Umgang mit personenbezogenen Daten bedarf einer rechtlichen Grundlage.
[Stichwort: Rechtmäßigkeit]
- In Bereichen, die einem besonderen Geheimnisschutz unterstellt sind (neben der ärztlichen Schweigepflicht und dem Sozialgeheimnis etwa auch das Steuergeheimnis) werden an die rechtlichen Grundlagen besondere Anforderungen gestellt: Daten dürfen nur dann erhoben, verarbeitet und übermittelt werden, wenn ***bereichsspezifische*** Regelungen dies erlauben.
Also bei spezifischen Verbot braucht es eine spezifische Ausnahme.

Grenzen der Schweigepflicht: Beispiele

- Bankräuber kündigt Tat beim Arzt an: Pflicht zur Anzeige nur bei bestimmten geplanten (künftigen!) Straftaten (vgl. § 138 StGB). Im Übrigen gilt Schweigepflicht
- Patient fährt regelmäßig unter Alkoholeinfluss Auto: Mitteilung an Register oder Führerscheinbehörde möglich / geboten / Pflicht?: § 34 StGB
- Einschaltung externer Inkassounternehmen bei der Behandlungsabrechnung als Auftragsverarbeiter denkbar (siehe unten)
- Arzthaftungsprozess: Mitteilung von Patientendaten zur rechtlichen Verteidigung? Nach § 34 StGB zulässig, aber nur im erforderlichen Umfang
- Polizei fahndet nach einem Bankräuber und befragt den Arztpraxen, ob dieser dort in Behandlung war: Schweigepflicht

§ 138 StGB Nichtanzeige geplanter Straftaten

! spare slide !

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung
1. (weggefallen)

2. eines Hochverrats in den Fällen der §§ 81 bis 83 Abs. 1,

3. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 94 bis 96, 97a oder 100,

4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, 152 oder einer Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion in den Fällen des § 152b Abs. 1 bis 3,

5. eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens der Aggression (§ 13 des Völkerstrafgesetzbuches),

6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Absatz 3 Satz 2, des § 232a Absatz 3, 4 oder 5, des § 232b Absatz 3 oder 4, des § 233a Absatz 3 oder 4, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234a, 239a oder 239b,

7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder

8. einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 310, 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 oder der §§ 316a oder 316c zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. von der Ausführung einer Straftat nach § 89a oder

2. von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 Satz 1 und 2, zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. § 129b Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt im Fall der Nummer 2 entsprechend.

(3) Wer die Anzeige leichtfertig unterläßt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

ärztliche Schweigepflicht Sonderregelungen

Es gibt Spezialgesetzliche Sonderregelungen etwa

- Infektionsschutzgesetz (Nicht-/ und namentliche Meldungen)
 - Für Meldungen zum Krebsregister
 - Meldung einer Kindeswohlgefährdung¹ durch Mediziner, Psychologen, Familienberatung, Sozialarbeiter, Lehrkräfte in abgestufterm Vorgehen § 4 KKG²:
 - Erörterung der Situation mit Kind oder Sorgeberechtigten und auf Inanspruchnahme von Hilfe hinwirken
 - Rücksprachemöglichkeit und Beratung durch die Jugendhilfe für die Normadressaten (Ärzte,...) zur Beurteilung der Kindeswohlgefährdung mit Einbeziehung von Kind / Eltern
 - Gestattung, das Jugendamt einzuschalten (keine Pflicht)
- ⇒ „Datenschutz verhindert keinen Kinderschutz!“

¹ KKG: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

² Dazu TB 2019 des ULD: https://www.datenschutzzentrum.de/tb/tb37/kap04_5.html#451

Einwilligung - Beispielsfälle

- Heimlicher HIV-Test – unzulässig, da keine zu erwartende Routineuntersuchung.
- Forschung: Forschung mit anonymisierten Daten ist zulässig, Untersuchungen an personenbezogenen Proben ohne Einwilligung sind i.d.R. unzulässig (Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Recht auf Nichtwissen).
Aber: „erfolgreiche“ Anonymisierung ist schwer umzusetzen.
- Betriebsarzt: Proband muss über die Untersuchung im Vorwege aufgeklärt werden, insbesondere wenn Untersuchung nicht üblich oder erkennbare Voraussetzung für die angestrebte Tätigkeit ist.

Zweckbindung und Erforderlichkeit

- Der Zweck der Erhebung und Verarbeitung muss hinreichend bestimmt sein. Rahmen ist in der Regel das konkrete Behandlungsverhältnis
- Der Umfang der Erhebung und Verarbeitung der Daten muss erforderlich sein. (Die Erforderlichkeit wird häufig durch die gesetzgeberische Wertung sichergestellt. In diesem Fall ist sie nur gesondert zu prüfen, wenn ausdrücklich gefordert, z.B. § 27 Abs. 1 BDSG nF. für Forschung mit Daten)
- Arzthaftungsprozess: Es dürfen nur Patientendaten dem RA offengelegt werden, deren Kenntnis für den Prozess erforderlich ist, Art. 9 (2) (f) DSGVO. Schwierige Bestimmung der Erforderlichkeit, weil Vor- oder Miterkrankungen u.a. für die Bestimmung der Schadenshöhe relevant sind und diese Bewertung oft nur im Dialog mit dem RA erfolgen kann.
- Forschung, Archive, Statistik: Art. 9 (2) (j) DSGVO i.V.m. nationalen Gesetzen wie § 27 BDSG-neu, §§ 13, 26 LDSG-SH

Typische Übermittlungsbefugnisse im ärztlichen Beruf

- Abrechnung mit der Kassenärztlichen Vereinigung
- Bei Privatliquidation ist bisher Einwilligung für Übermittlung an eine Einzugsstelle notwendig – Transparenzpflicht bleibt aber!
StGB ist kein Hindernis, § 203 III 2 StGB (2017)
- §§ 284 ff, 294 ff SGB V (Vertragsarztrecht)
 - Wirtschaftlichkeitsprüfungen
 - Qualitätsprüfungen z.B. Sonografie (Stichproben)
- Meldepflichten: InfektionsschutzG, KrebsregisterG
- Bei vor-, mit und nachbehandelnden Ärzten wird konkludente Einwilligung unterstellt - d.h. Widerspruch ist möglich, § 9 MBO
- Praxisinterne Übermittlung, gegenseitige Einsicht in Patientenakten:
 - (+) Gemeinschaftspraxis (Partner, Gesellschaft), MVZ,
 - (-) Praxisgemeinschaft (gemeinsam genutzte Räume und Mitarbeiter), angegliederte Kosmetikerin beim Dermatologen
- Kliniken: Meldeschein zur Einsicht der Polizei, wie in einem Hotel

Auftragsverarbeitung

- Auftragsverarbeitung für Berufsgeheimnisträger möglich

- Seit 2017: § 203 Abs. 3 StGB:

Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

- Damit entfällt die Strafbarkeit
- Das ist für sich allein aber keine Erlaubnis.
- Rechtsgrundlage z.B. Auftragsverarbeitung 28 DSGVO
- Pflicht: dem Risiko angemessene tech.-org. Maßnahmen, Sorgfalt bei Auswahl der Dienstleister
Wünschenswert: Wahlmöglichkeit für Patienten

Betroffenenrechte im Medizinbereich

medizinrechtliche Ansprüche

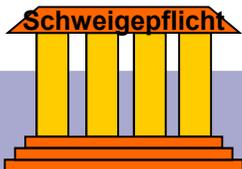
- Medizinrechtlicher Auskunftsanspruch aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG
 - Patientenautonomie als Ausprägung des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit
- Einsicht in Patientenakte:
 - § 630g BGB als Teil des Behandlungsvertrags
 - § 10 II Berufsordnung Ärzte
- Alle objektive Befunde unterliegen dem Einsichtsrecht. Arzt darf aber persönliche Notizen schwärzen.

datenschutzrechtliche Ansprüche

- Art. 13, 14 DSGVO Benachrichtigung
- Art. 15 DSGVO Auskunft
- Art. 17 DSGVO Löschung
- Art. 18 DSGVO Sperrung

- Zusätzlich: Schadensersatzansprüche nach DSGVO und BGB

***Für den Sozialdatenschutz
finden sich entsprechende Regelungen
in den §§ 84 ff. SGB X***

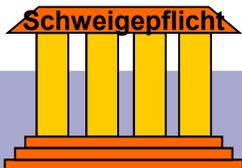


Datensicherheit im Gesundheitsbereich

- Gesundheitsdaten sind besondere Arten von Daten und unterliegen je nach datenverarbeitender Stelle besonderer Berufsgeheimnisse.
- Es sind die **geeigneten** Maßnahmen zu treffen mit Rücksicht u.a. auf das **Risiko für die Betroffenen**.
- Umfang hängt von Quantität und Qualität der Daten ab, insbesondere welche Einschnitte Betroffene bei einem Datenverlust erleiden würden.
- Arzt hat dabei sicherzustellen:
 - Vertraulichkeit Keine Einsicht durch Dritte
 - Verfügbarkeit Dokumentation, Folgebehandlungen
 - Integrität Aufbewahrungspflichten

Kontrolle im Gesundheitsbereich

- Interne Kontrolle erfolgt durch betrieblichen / behördlichen Datenschutzbeauftragten.
- Externe Kontrolle je nach rechtlicher „Säule“
 - DSGVO einschl. OWi: Datenschutzaufsichtsbehörden
 - Berufsrecht: Kammern (Ärztekammer, Anwaltskammer, Notarkammer, etc.)
 - Strafrecht: Staatsanwaltschaft. Aufsichtsbehörden geben solche Vorgänge an die zuständige StA ab. § 203 StGB ist ein Antragsdelikt so Strafantrag von Geschädigten erforderlich ist, § 205 StGB.
 - BGB: Patient verfolgt seine Ansprüche selbst auf dem Zivilrechtsweg.



Wiederholung / Kurzübersicht Betroffenenrechte

Welche Betroffenenrechte nach DSGVO kennen Sie?

- Auskunft, Art. 15 DSGVO
- Berichtigung, Art. 16 DSGVO
- Löschung, ‚right to be forgotten‘, Art. 17 DSGVO
- Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DSGVO



Warum genügt folgende Antwort auf ein umfassendes Auskunftersuchen nicht: „Wir speichern über Sie: Name, Adresse, Loginname, Passwort („gehasht“) & Kundennummer“?

- Eine umfassende Auskunft ist Vorbedingung zur Wahrnehmung der Rechte auf Berichtigung, Löschung und Sperrung. Es müssen die konkreten Daten („Werte“ in der Datenbank) mitgeteilt werden, nicht nur die Kategorien. DSGVO regelt Recht auf Datenkopie ausdrücklich in Art. 15 (2) DSGVO.

Schutz von Forschungsdaten

**(mit ausgewählten Fragen aus der
Datenschutzforschung)**

Verfassungsrechtliche Grundlagen Datenschutz und Forschung I

Datenschutz

- D: Informationelle Selbstbestimmung, Art 2 I iVm Art 1 I GG (Volkszählung, 1983)

- EU: Art 7 GrCh^[1] Schutz des Privat- und Familienlebens
- EU: Art 8 GrCh Schutz personenbezogener Daten

[1] https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf

Wissenschaftsfreiheit

- D: Art 5 III GG: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung. ...“

- EU: Art 13 GrCh, „Kunst und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet.“



Verfassungsrechtliche Grundlagen Datenschutz und Forschung II

- Wissenschaftsfreiheit umfasst auch Freiheit zur Forschung und Lehre als Ausprägungen des Grundrechts.
- Konflikt zwischen Wissenschaftsfreiheit und Datenschutz
- Rechtsgüter sind in Ausgleich zu bringen im Rahmen der praktischen Konkordanz, so dass beiden gerecht wird
 - EU-Gesetzgeber hat Forschung bei DSGVO teilweise beachtet
 - Nationale Gesetzgeber haben Erlaubnisnormen geschaffen
 - Aber: Es bleibt beim Grundsatz, dass spezielle Verbote aus spezielle Erlaubnisnormen brauchen (siehe Abschnitt zu Medizindatenschutz). Diese Normen müssen Ausgleich herstellen z.B. durch TOMs, Zweckbindung, ...

Einwilligung im Forschungskontext

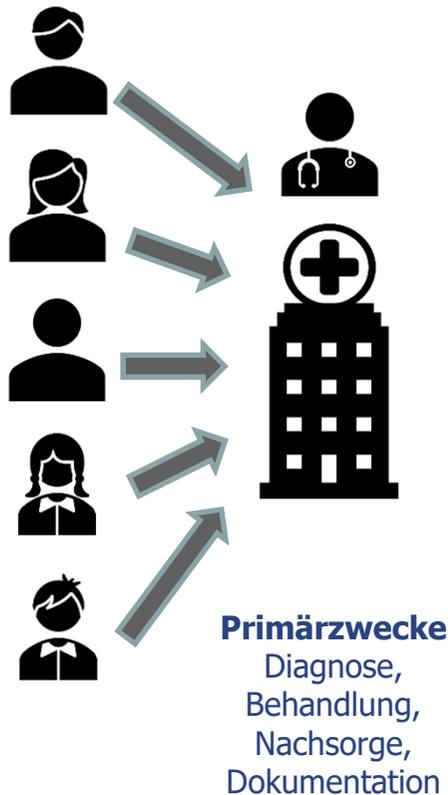
- Einwilligung ist auch im Forschungskontext erforderlich. Zu trennen:
 - Medizinisch bezüglich aller Untersuchungen, Eingriffe
 - Ethik (teilweise weitergehende Aspekte umfasst auch Datenschutz)
 - Datenschutz nach Datenschutzrecht
 - Rechtsgrundlagen im Datenschutz
 - Einwilligung nach Art. 6 I a DSGVO (iVm Art 9 DSGVO)
 - Überwiegendes Interesse an der Forschung
 - Universitäten, öffentl.-rechtl. Institute: Art. 6 I e DSGVO in Verbindung mit Normen des Landesdatenschutzrechts, Hochschulrechts, LKranhenhG
 - Private Stellen: Teilweise Landesrecht, ggf. Art. 6 I f DSGVO
 - Immer erforderlich für Ethik und Datenschutz: Umfassende Aufklärung und Unterrichtung
 - Anforderungen kommen u.a. von: Hochschulinternen Regelungen aber auch durch Fördergeber (BMBF, Horizon-Programme der EU)
- => Rat für Forschende: Datenschutzbeauftragte und Ethik-Kommission einbinden.

Sekundärnutzung von Daten

- Sollen vorhandene Daten für Forschungszwecke herangezogen werden spricht man von Sekundärnutzung.
- Herausforderungen
 - Bei Behandlung ist künftige Forschung ggf. weder bekannt noch absehbar
 - Fehlende Transparenz für Betroffene über Schicksal der Daten
 - Nachträglich Einholung von Einwilligungen ist komplex und Rücklaufquote von Anfragen gering
 - „Broad Consent“ eine Universaleinwilligung für künftige Forschung bedarf weiterer Rahmenbedingungen (DSK-Beschluss zu „broad consent“, 2019)
 - Weitergehende Konkretisierung durch gesetzliche RGL nötig

Sekundärnutzung von Daten

primäre Datenverarbeitung



Grundsatz der Rechtmäßigkeit: Für jede Verarbeitung ist eine RGL erforderlich.

Für Diagnose und Behandlung etwa Behandlungsvertrag und Art. 9 (2) (h) iVm Art. 6 DSGVO.

IdR sind gesetzliche RGL für Behandlung, Abrechnung, Archivierung vorhanden.

Sekundärnutzung von Daten

sekundäre Datenverarbeitung

Grundsatz der Rechtmäßigkeit: Für Erhebung, Analyse und weitere Schritte ist eine RGL erforderlich, soweit Daten personenbezogen sind.

Bei Gesundheitsdaten besteht oft Risiko einer Re-Identifikation, so dass Anonymisierung oft nicht zuverlässig gelingt oder Daten danach für Forschungszweck unbrauchbar sind

⇒ Entweder ist Einwilligung oder eine spezifische gesetzliche RGL erforderlich



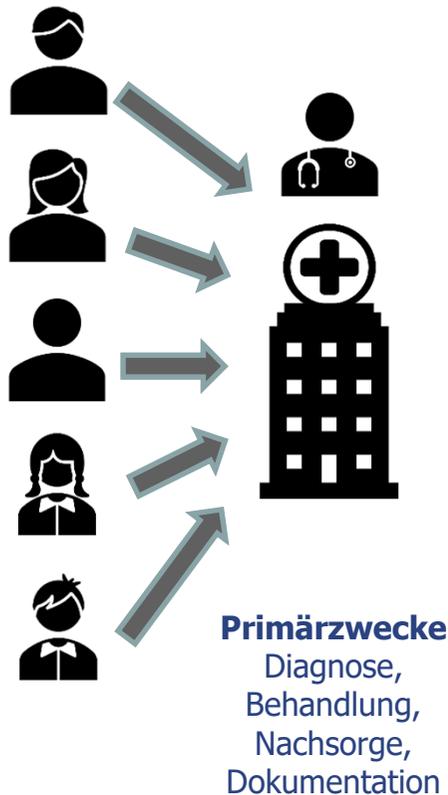
Sekundärzwecke

Wissenschaft,
Forschung, Lehre,
Entwicklung von
Arznei- und
Medizinprodukten

Sekundärnutzung von Daten

*primäre
Datenverarbeitung*

*sekundäre
Datenverarbeitung*



Informierte Einwilligung

„Ausdrückliche“ (Art 9) und informierte Einwilligung.

Ideen zur technischen Verbesserung:

- Dynamic consent mit Möglichkeit zur Rückfrage
- Dashboard-Lösungen für Kontrolle
- Einfache Widerrufsmöglichkeit

Datenerhebung und Verwendung Rechtsgrundlagen Sekundärnutzung

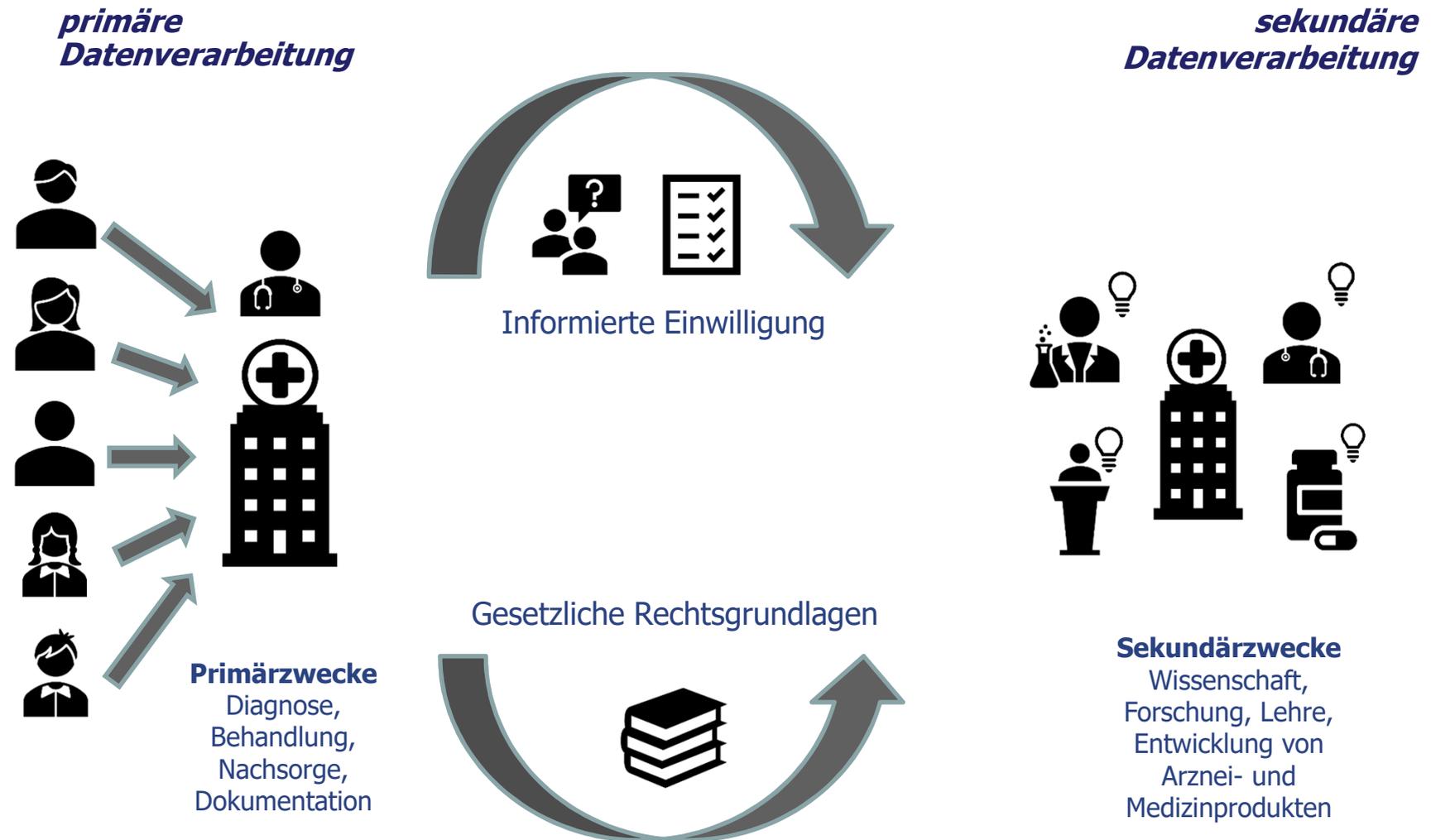
- Rechtsgrundlagen sind verstreut:
 - DSGVO
 - Einwilligung Art 6 i.V.m. Art 9 (2) (a) DSGVO
 - Die DSGVO ist „forschungsfreundlich“ hat aber keine eigne ausdrückliche Erlaubnis für Forschungszwecke
 - Art. 9 (2) (f) DSGVO: DV zu Forschungszwecken möglich auf Grundlage von Gemeinschaftsrecht (EHDS) oder nationalen Rechts sofern angemessen und Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen vorgesehen sind
 - Bund: § 27 DSGVO, SGB X
 - Landesrechte: u.a. in LDSG, § 15 BOÄ, KlinikG, HochschulG
- Sekundärnutzung nach Landesdatenschutzgesetzen (Quelle, Weichert, Rahmenbedingunge, 2022 S. 38):
§ 13 LDSG BW, Art. 25 BayDSG, §§ 17, 35 BlnDSG, § 25 BbgDSG, § 13 BremDSGVOAG,
§§ 24, 45 HDSIG, § 9 DSG MV, § 13 NDSG, § 17 DSG NRW, §§ 22, 31 LDSG RP, § 23 SDSG, § 12 SächsDSG, § 27 DSG LSA, §§ 13, 26 LDSG SH, § 28 ThürDSG.

Siehe auch übersicht bei Dierks, „Lösungsvorschläge“, 2019, S. 37 f

Sekundärnutzung von Daten



Sekundärnutzung von Daten



Förderhinweise



[Unboxing.IoT.Privacy](https://www.unboxing-privacy.de/)



AnoMed

<https://www.anomed.de/>

Beide Projekte werden gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF). Der Forschungscluster AnoMed ist zudem finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Forschung, Technologie
und Raumfahrt



Finanziert von der
Europäischen Union

NextGenerationEU

Links: <https://www.datenschutzzentrum.de/projekte/>

PANELFIT



<https://panelfit.eu/>

Gefördert durch die Europäische Kommission
im H2020 Rahmenprogramm



Das Projekt **TRUMAN** startet zum Juli
2025 und wird gefördert durch die
Europäische Kommission im
Rahmenprogramm Horizon Europe

Herzlichen Dank für Aufmerksamkeit und gemeinsame Diskussion



Harald Zwingelberg
vorlesung@zwingelberg.de
0431 / 988-1222 (dienstl.)



PANELFIT



AnoMed